



# Wahlordnung der Hochschule Osnabrück

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlverfahren .....	2
§ 3 Wahlgane .....	2
§ 4 Wahlleitung, Aufgaben der Wahlleitung .....	3
§ 5 Mitglieder des Wahlausschusses .....	3
§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses .....	4
§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses .....	4
§ 8 Wahlzeitraum und Terminplan .....	6
§ 9 Wahlbereiche .....	6
§ 10 Wahlverzeichnis .....	6
§ 11 Aktualisierung und Berichtigung des Wahlverzeichnisses .....	7
§ 12 Wahlausschreibung .....	8
§ 13 Einreichung von Wahlvorschlägen .....	9
§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge .....	10
§ 15 Entscheidungen der Wahlgane für die Wahlbekanntmachung .....	10
§ 16 Wahlbekanntmachung .....	11
§ 17 Stimmzettel .....	11
§ 18 Allgemeine Bestimmungen zur Stimmabgabe, unzulässige Wahlwerbung .....	12
§ 19 Urnenwahl .....	12
§ 20 Briefwahl .....	13
§ 21 Elektronische Wahl .....	14
§ 22 Störungen der elektronischen Wahl .....	15
§ 23 Technische Anforderungen .....	15
§ 24 Auszählung .....	16
§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses .....	17
§ 26 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl .....	19
§ 27 Niederschriften und Aufbewahrung .....	20
§ 28 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen .....	20

§ 29 Wahlprüfung .....	20
§ 30 Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung.....	21
§ 31 Besondere Bestimmungen .....	22
§ 32 Inkrafttreten.....	22

Der Senat der Hochschule Osnabrück hat in seiner Sitzung am 17.06.2026 gem. § 41 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), die folgende Neufassung der Wahlordnung der Hochschule Osnabrück beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Hochschule Osnabrück:

1. Senat
2. Fakultätsräte/Institutsrat.

<sup>2</sup>Sie können miteinander und mit den Wahlen der Studierendenschaft verbunden werden.

### **§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlverfahren**

(1) Die Wahlberechtigten wählen die Vertreter ihrer Gruppe in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen werden in der Regel als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann festgelegt werden, dass die Wahl als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt wird.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlverfahren richtet sich in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl). <sup>2</sup>Die Ermittlung der Ergebnisse bei einer Verhältniswahl erfolgt durch das d`Hondt Verfahren.

(4) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird nur gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, nur ein Mitglied zu wählen ist oder nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.

(5) Personen, die einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehören, können diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören und sind nicht in dieses Gremium wählbar.

(6) <sup>1</sup>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der in der Grundordnung und dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze können Bekanntmachungen, Muster und sonstige Dokumente im Rahmen des Wahlverfahrens außer in Deutsch zugleich in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Alle Dokumente in anderen Sprachen als Deutsch sind rechtlich nicht verbindlich.

### **§ 3 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

(2) <sup>1</sup>Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. <sup>2</sup>Die Besetzung und

Aufgabenzuweisung des Wahlamtes regelt die Wahlleitung.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied eines Wahlorgans darf nicht an Beratungen und Entscheidungen teilnehmen, soweit die Wahl zu einem Gremium betroffen ist, für das es kandidiert. <sup>2</sup>Für die Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen gilt Entsprechendes. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für die Teilnahme von Mitgliedern der Wahlorgane an deren Beratungen und Entscheidungen die §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechend sowie die Regelungen der Grundordnung und der weiteren einschlägigen Ordnungen und Richtlinien der Hochschule Osnabrück.

#### **§ 4 Wahlleitung, Aufgaben der Wahlleitung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung obliegt der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten für Personal und Finanzverwaltung. <sup>2</sup>Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Die Aufgaben der Wahlleitung können vollumfänglich auf Beschäftigte der Hochschulverwaltung delegiert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung kann einzelne ihrer Aufgaben auf Beschäftigte der Hochschule Osnabrück in Trägerschaft der Stiftung Fachhochschule Osnabrück, insbesondere das Wahlamt, übertragen. <sup>2</sup>Sie kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Alle Gliederungen der Hochschule sind verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Wahlleitung bereitet die Sitzungen des Wahlausschusses vor, legt Entscheidungsvorschläge vor, lässt die Sitzungsniederschriften fertigen und sorgt für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses.

(5) Die Wahlleitung erstellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung und legt den Terminplan dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(6) Der Wahlleitung obliegt die Führung des Wahlverzeichnisses gemäß § 10 und die Entscheidung über Aktualisierungen und Berichtigungen des Wahlverzeichnisses gemäß § 11.

(7) Die Wahlleitung trifft die Feststellungen gemäß §§ 15 Absatz 1 sowie 30 Absatz 2 Sätze 1 und 2.

(8) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Wahlleitung die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet den Wahlausschuss unverzüglich darüber.

#### **§ 5 Mitglieder des Wahlausschusses**

(1) Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder mit Stimmrecht je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. <sup>2</sup>Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung hat zur Einreichung von Kandidaturen für den Wahlausschuss aufzufordern. <sup>4</sup>Kommt die Wahl für den Wahlausschuss, zu der das Präsidium aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden

Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr.

<sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe haben zeitnah in einer Senatsitzung ein neues Wahlausschussmitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nachzuwählen. <sup>5</sup>Kommt die Nachwahl nicht zustande, ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.

### **§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses**

(1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Kollegialorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss trifft die Entscheidungen nach § 1 Satz 2, 1. Alternative und nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 im Einvernehmen mit der Wahlleitung. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Studierendenschaft trifft der Wahlausschuss die Entscheidung nach § 1 Satz 2, 2. Alternative über die Verbindung der nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mit den Wahlen der Studierendenschaft.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet über den Terminplan im Sinne von §§ 4 Absatz 5, 8 Absatz 1 im Einvernehmen mit der Wahlleitung und trifft bei Urnenwahl die Entscheidungen nach § 15 Absatz 2 auf Vorschlag der Wahlleitung. <sup>2</sup>Für Nach- Ergänzungs- und Neuwahlen trifft er die Entscheidungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Wahlprüfungen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sowie über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlverzeichnis sowie das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

### **§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Wahlausschusses finden grundsätzlich in Präsenz der Wahlausschussmitglieder statt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied entscheidet nach Maßgabe von Satz 1 eigenverantwortlich, ob sie oder er im Verhinderungsfall im Wege der Bild- und Tonübertragung mittels einer von der Hochschule freigegebenen Technik teilnimmt oder der Vertretungsfall gemäß § 30 Absatz 7 eintritt, und informiert das Wahlamt unverzüglich über die Entscheidung. <sup>3</sup>Ein elektronisch zugeschaltetes stimmberechtigtes Wahlausschussmitglied hat volles Rede- und Stimmrecht. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 können die Sitzungen des Wahlausschusses auch komplett im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Als Gäste mit Rederecht können Beauftragte der Wahlleitung an den Sitzungen des Wahlausschusses teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet sie. <sup>2</sup>Sie ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies das Präsidium der Hochschule oder mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses fordern.

(4) <sup>1</sup>Die Einladung soll in Textform zusammen mit der Tagesordnung und den entsprechenden Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung des Wahlausschusses versandt werden. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist durch die Wahlleitung auf bis zu einen Werktag (ohne Samstag) verkürzt werden.

(5) <sup>1</sup>Vor der Aufnahme der Beratungen sind die ordnungsgemäße Einberufung des Wahlausschusses, seine Beschlussfähigkeit und die abzuhandelnde Tagesordnung festzustellen. <sup>2</sup>Die den Wahlausschussmitgliedern vorliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Wahlausschusses geändert, um Tagesordnungspunkte erweitert oder gekürzt werden.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss gilt, auch wenn sich die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend.

(7) <sup>1</sup>Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses gefasst. <sup>2</sup>Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

(9) <sup>1</sup>Stellt die Wahlleitung die Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses fest, so beruft die Wahlleitung zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(10) <sup>1</sup>Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. <sup>2</sup>Auf Verlangen von mindestens einem teilnehmenden, stimmberechtigten Wahlausschussmitglied ist geheim abzustimmen.

(11) <sup>1</sup>Im Falle einer Teilnahme von Wahlausschussmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen des Wahlausschusses muss bei geheimen Abstimmungen gewährleistet sein, dass alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme im selben System abgeben. <sup>2</sup>Das eingesetzte Werkzeug darf keine Möglichkeit bieten, die abgegebenen Stimmen einer Person zuzuordnen.

(12) <sup>1</sup>Die Wahlleitung kann im Ausnahmefall ein Umlaufverfahren veranlassen und die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von mindestens 10 Tagen um Herbeiführung eines Beschlusses bitten. <sup>2</sup>Die Abstimmung im Beschlussverfahren erfolgt textlich. <sup>3</sup>Bei geheimen Abstimmungen gilt Absatz 11. <sup>4</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind dabei wie für eine reguläre Sitzung aufzubereiten. <sup>5</sup>Zudem ist die Entscheidung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu begründen.

(13) <sup>1</sup>Das Umlaufverfahren kommt nicht zu Stande, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Wahlausschussmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. <sup>2</sup>Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt.

(14) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu protokollieren und dem Wahlausschuss in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **§ 8 Wahlzeitraum und Terminplan**

(1) <sup>1</sup>Der gemäß § 4 Absatz 5 durch die Wahlleitung zu erstellende Terminplan muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. den Termin der Wahlausschreibung,
2. den Zeitraum, in dem die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis nach § 10 Absatz 4 möglich ist,
3. die Frist für Einsprüche gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis,
4. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
5. den Termin der Wahlbekanntmachung,
6. den Wahlzeitraum sowie
7. die Frist für die Beantragung der Briefwahl im Falle einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit.

<sup>2</sup>Der Terminplan soll, soweit absehbar, die Termine der Wahlausschusssitzungen enthalten.

(2) <sup>1</sup>Zwischen der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen muss eine Frist von mindestens 18 Werktagen liegen. <sup>2</sup>Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

(3) Der Zeitraum für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis muss mindestens 5 Werktage umfassen und darf nicht nach der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen enden.

(4) Die Frist für Einsprüche gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis gemäß § 10 Absätze 5 und 6 darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Einsichtnahmezeitraums enden.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und mindestens sieben und höchstens 18 Werktage betragen. <sup>2</sup>In dem Terminplan im Sinne von Absatz 1 sind Beginn und Ende des Wahlzeitraums mit Datum und Uhrzeit des ersten und des letzten Zeitpunkts einer möglichen Stimmabgabe festzulegen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit darf die Frist für die Beantragung der Briefwahlunterlagen frühestens mit dem vierzehnten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. <sup>2</sup>Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens eine Woche vor dem ersten Urnenwahltag an die Briefwählerinnen und Briefwähler abgesandt werden.

(7) Die Entscheidung durch den Wahlausschuss gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz soll zu Beginn des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, erfolgen.

## **§ 9 Wahlbereiche**

Alle Mitglieder einer Statusgruppe, die für dasselbe Kollegialorgan wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

## **§ 10 Wahlverzeichnis**

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat in der Regel 4 Wochen nach Beginn des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen. <sup>2</sup>Das Wahlverzeichnis wird elektronisch geführt und ist getrennt nach Gruppen sowie nach Fakultäten/Institut zu gliedern. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät/Institut zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt.

(3) <sup>1</sup>Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder mehrerer Fakultäten ist, kann durch eine Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät er sein Wahlrecht ausüben will. <sup>2</sup>Eine Kandidatur gilt in solchen Fällen als Zugehörigkeitserklärung. <sup>3</sup>Die Wahlleitung übernimmt eine Zuordnung nach ihrem Ermessen, der innerhalb der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 4 im Terminplan festzusetzenden Einspruchsfrist widersprochen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte kann über das elektronische System seine und ihre Eintragung einsehen und überprüfen. <sup>2</sup>Auf formlosen Antrag bei der Wahlleitung kann jede wahlberechtigte Person Einblick in das gesamte Wahlverzeichnis erlangen.

(5) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch muss dort innerhalb der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 4 im Terminplan festzusetzenden Frist eingegangen sein.

(6) <sup>1</sup>Der Einspruch ist zu begründen. <sup>2</sup>Er ist schriftlich einzulegen. <sup>3</sup>Die Schriftform ist auch dadurch gewahrt, dass die Einsprucherhebenden das Einspruchsschreiben persönlich unterzeichnen und einscannen und über die eigene Hochschul-E-Mailadresse elektronisch an eine von der Wahlleitung benannte E-Mail-Adresse übermitteln. <sup>4</sup>Durch die Unterzeichnung mittels qualifizierter oder fortgeschrittener elektronischer Signatur ist die Schriftform ebenfalls gewahrt.

(7) <sup>1</sup>Die Einsprucherhebenden sind am Einspruchsverfahren zu beteiligen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, unterrichtet die Wahlleitung diese über den Einspruch und beteiligt auch sie im weiteren Verfahren. <sup>3</sup>Personen, die nach Satz 1 oder Satz 2 am Verfahren beteiligt sind, dürfen an den Beratungen und Beschlussfassungen des Wahlausschusses nicht teilnehmen, soweit das Einspruchsverfahren betroffen ist. <sup>4</sup>Für die Zurverfügungstellung von Sitzungsunterlagen gilt Entsprechendes.

(8) Legen Wahlberechtigte wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen.

(9) <sup>1</sup>Nach seiner Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wahlverzeichnis fest. <sup>2</sup>Das festgestellte Wahlverzeichnis ist maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. <sup>3</sup>Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.

(10) <sup>1</sup>Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf der Grundlage eines in demselben Semester festgestellten Wahlverzeichnisses ohne erneute Ermöglichung der Einsichtnahme und ohne Einspruchsverfahren stattfinden. <sup>2</sup>Aktualisierungen und Berichtigungen nach § 11 bleiben möglich. <sup>3</sup>Absatz 9 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

### **§ 11 Aktualisierung und Berichtigung des Wahlverzeichnisses**

(1) <sup>1</sup>Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts kann die Wahlleitung das festgestellte Wahlverzeichnis bis zum vierzehnten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums aktualisieren. <sup>2</sup>Ein Anspruch hierauf besteht nicht. <sup>3</sup>Feststellungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung, die vor der Aktualisierung liegen, bleiben hiervon unberührt. <sup>4</sup>Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. <sup>5</sup>Die Aktualisierung kann auch die Änderung der Gruppen- oder Wahlbereichszugehörigkeit betreffen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 kann das Wahlverzeichnis von der Wahlleitung bei offenkundigen oder unwesentlichen Fehlern, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen jederzeit berichtigt werden.

(3) Die Wahlleitung hat den Wahlausschuss und die betroffenen Wahlberechtigten über Aktualisierungen oder Berichtigungen in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12 Wahlausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die Wahl im Amtsblatt der Hochschule durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. das Wahlverfahren,
2. bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit die Regelungen für die Briefwahl inklusive Form und Frist sowie Ort und Zeit und E-Mail-Adresse für die Einreichung von Briefwahlanträgen,
3. die zu wählenden Kollegialorgane der Hochschule und gegebenenfalls der Studierendenschaft,
4. gegebenenfalls den Beschluss des Wahlausschusses nach § 26 Absatz 1 Satz 2,
5. die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung,
6. den Wahlzeitraum,
7. eine Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis nach § 10 Absatz 4 unter Angabe von
  - a) Zeitraum
  - b) und Ort und Zeit beziehungsweise Intranet-Link, über den Einsicht genommen werden kann,mit einem Hinweis auf §§ 10 Absätze 1, 3 bis 9 und 11 Absatz 1,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis nach § 10 Absätze 5 und 6 unter Angabe von
  - a) Einspruchsfrist und -form
  - b) sowie Ort und Zeit und E-Mailadresse für die Abgabe von Einsprüchen,
9. die Frist für Aktualisierungen des Wahlverzeichnisses nach § 11 Absatz 1,
10. eine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe
  - a) der Wahlbereiche,
  - b) der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
  - c) der Einreichungsfrist
  - d) sowie von Form, Ort, Zeit und E-Mailadresse für die Einreichung von Wahlvorschlägen oder gegebenenfalls der Formvorgaben im Sinne von § 13 Absatz 6mit einem Hinweis auf die Vorschriften der §§ 13 und 14 Absatz 3 über Inhalt und Form der Wahlvorschläge
11. und die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden.

### **§ 13 Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) <sup>1</sup>Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf einen Wahlbereich beziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist beim Wahlamt einzureichen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann der Wahlvorschlag zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. <sup>4</sup>Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht mehr zulässig.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wahlverzeichnis nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber dürfen für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag genannt werden. <sup>4</sup>Im Falle der Bewerbung auf mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlbereichs gilt nur die Bewerbung auf dem bis zum Ablauf der Einreichungsfrist mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eingereichten Wahlvorschlag, sonst die Bewerbung auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen und Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit dem im Personalausweis enthaltenen Namen und mindestens einem darin enthaltenen Vornamen (insbesondere dem Rufnamen) sowie die Fakultätszugehörigkeit oder die Angabe der Organisationseinheit aufführen. <sup>2</sup>Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. <sup>3</sup>Gleiches gilt gegebenenfalls für weitere Vornamen und Namenszusätze. <sup>4</sup>Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. <sup>5</sup>Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen.

(5) <sup>1</sup>Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind ausschließlich die von der Wahlleitung für die Wahl vorgesehenen Formulare zu verwenden. <sup>2</sup>Die Formulare werden von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. <sup>4</sup>§ 10 Absatz 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Wahlvorschläge in anderer Form einzureichen sind und in welcher Form (z. B. über eine Nominierungsplattform) dies zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Diese Formvorgaben sind in der Wahlausschreibung bekannt zu machen.

(7) <sup>1</sup>In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Bewerberin oder ein Bewerber als Vertrauensperson benannt werden. <sup>2</sup>Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. <sup>3</sup>Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. <sup>4</sup>Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von

Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(8) <sup>1</sup>Für den Fall einer Listenwahl können Bewerberinnen und Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. <sup>2</sup>Die entsprechenden Erklärungen müssen unter Angabe der Reihenfolge innerhalb der Liste spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(9) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen möglichst zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.

#### **§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. <sup>2</sup>Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

(3) <sup>1</sup>Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht in der nach § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 beziehungsweise Absatz 6 vorgesehenen Form und Weise eingereicht sind – insbesondere wenn sie nicht von der eigenen Hochschul-Mailadresse versendet wurden,
3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
4. Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
5. die Einverständniserklärungen oder erforderliche Unterschriften beziehungsweise elektronische Signaturen von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht enthalten,
6. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
7. Personen aufführen, die gemäß § 2 Absatz 5 nicht in ein Kollegialorgan wählbar sind, weil sie diesem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehören, oder
8. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

<sup>2</sup>Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf Einzelpersonen eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 15 Entscheidungen der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor oder ist nur ein Mitglied zu wählen, so stellt die Wahlleitung fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(2) Bei Urnenwahl legt der Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Personen aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe

unterschreitet oder

2. ansonsten eine Nachwahl nach § 26 Absatz 1 notwendig würde.

<sup>2</sup>Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. <sup>3</sup>Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

## **§ 16 Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1.

a) bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit:

die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,

b) bei elektronischer Wahl:

die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes (Datum und Uhrzeit des ersten und letzten Zeitpunkts einer möglichen Stimmabgabe), auf den Link zum Wahlzugang und zu den Zugangsbestimmungen sowie auf Ort und Zeit für eine nach § 21 Absatz 7 mögliche Stimmabgabe in elektronischer Form,

2. die Regelungen für die Stimmabgabe und gegebenenfalls für die Briefwahl mit einem Hinweis auf §§ 17 bis 21,

3. die zugelassenen Wahlvorschläge,

4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 15 Absatz 1

5. und die Fundstelle dieser Wahlordnung im Internet.

(2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums erfolgen.

## **§ 17 Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Für die elektronische Wahl ermöglicht das jeweilige Wahlportal die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels. <sup>2</sup>Für die Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit werden Stimmzettel in Papierform verwendet.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel (Papier beziehungsweise elektronisch) sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. <sup>2</sup>Eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche muss ausgeschlossen sein. <sup>3</sup>Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. <sup>4</sup>Elektronische Stimmzettel sollen so ausgestaltet sein, dass sie möglichst barrierefrei sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. <sup>3</sup>Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. <sup>4</sup>Der Stimmzettel muss bei den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern des Listenvorschlags Raum für die Stimmabgabe vorsehen.

(4) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen.

- <sup>2</sup>Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für die Stimmabgabe vorzusehen.
- (5) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, für wie viele Bewerberinnen und Bewerber eine Stimmabgabe höchstens möglich ist. <sup>2</sup>Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (6) <sup>1</sup>Stimmzettel in Papierform müssen mit dem gedruckten Dienstsiegel der Hochschule versehen werden. <sup>2</sup>Der elektronische Stimmzettel und der Papierstimmzettel können unterschiedlich gestaltet werden.
- (7) <sup>1</sup>Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit Ausstellung der Ersatzunterlagen verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen des oder der Wahlberechtigten ihre Gültigkeit. <sup>3</sup>Verlorene Ersatzunterlagen werden nicht ersetzt.
- (8) <sup>1</sup>Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Wahlausschuss.

### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen zur Stimmabgabe, unzulässige Wahlwerbung**

- (1) Bei Listenwahl haben Wahlberechtigte nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder anderweitige Markierung an der dafür vorgesehenen Stelle abgeben.
- (2) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. <sup>2</sup>Die Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Absatz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Im Zusammenhang mit den Hochschulwahlen sind Wahlaufrufe und sonstige Kommunikation seitens der Hochschule mit den Wahlberechtigten zulässig, solange das Neutralitätsgebot gewahrt bleibt und keine Tätigkeit zugunsten oder zulasten einzelner oder einer Gruppe Kandidierender entfaltet wird. <sup>2</sup>Das Neutralitätsgebot gilt insbesondere für alle Amtsträger der Organe der Hochschule Osnabrück in amtlicher Funktion.
- (4) <sup>1</sup>Bei Urnenwahl ist im Wahlraum jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. <sup>3</sup>Die Aufsichtführenden sorgen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

### **§ 19 Urnenwahl**

- (1) <sup>1</sup>Sollte Urnenwahl stattfinden, werden die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich gekennzeichnet und in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. <sup>2</sup>Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Wahlberechtigten ihren Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Eine wahlberechtigte Person, die durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Hilfe einer anderen Person bedienen. <sup>2</sup>Auf Wunsch der oder des Wahlberechtigten soll eine der aufsichtführenden Personen Hilfe leisten. <sup>3</sup>Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfeleistung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). <sup>2</sup>Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Statusgruppen angehören. <sup>3</sup>Die Wahlordnung ist im Wahlraum einsehbar.

(4) <sup>1</sup>Vor Aushändigung des Stimmzettels stellen die Aufsichtführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wahlverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist zu vermerken. <sup>3</sup>Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. <sup>4</sup>Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(5) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. <sup>2</sup>Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

(7) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

## **§ 20 Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten können bei Urnenwahl von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung oder den von ihr benannten Stellen innerhalb der im Terminplan gemäß §§ 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz, 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 festzusetzenden Frist schriftlich beantragen. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 6 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten oder schriftlich Bevollmächtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem in das Wahlverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

<sup>3</sup>Briefwahlunterlagen sind:

- die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Kollegialorgan erkennen lässt,
- der Wahlschein,
- der Wahlbriefumschlag und
- das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerklärung.

(3) <sup>1</sup>Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählerinnen und Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen. <sup>2</sup>§ 19 Absatz 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der mit einer entsprechenden Erklärung vervollständigte und unterzeichnete Wahlschein ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen im Wahlbriefumschlag (nachfolgend gemeinsam: Wahlbrief) persönlich bei der Wahlleitung oder den von ihr benannten Stellen abzugeben oder diesen zuzusenden.

(4) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung oder den von ihr benannten Stellen bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. <sup>3</sup>Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt

die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(5) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die Ordnungsmäßigkeit der Briefwahl geprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(6) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen, und Stimmen gelten als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wahlverzeichnis als Briefwahlberechtigte oder Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 3 fehlt
5. oder die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

<sup>2</sup>Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(7) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

## **§ 21 Elektronische Wahl**

(1) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen automatisch zu den im Terminplan gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1, 1. Halbsatz und § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und Absatz 5 Satz 2 bestimmten Zeitpunkten für Beginn und Beendigung des Wahlzeitraums.

(2) <sup>1</sup>Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen elektronisch oder auf dem Postweg zugesandt. <sup>2</sup>Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit einem Hinweis auf die Informationen zum Wahlzugang sowie zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form persönlich und unbeobachtet. <sup>2</sup>§ 19 Absatz 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Dies ist durch die Wahlberechtigten sicherzustellen und spätestens gleichzeitig mit der Stimmabgabe elektronisch zu bestätigen.

(4) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal durch die Eingabe der persönlichen Authentifizierungsmerkmale. <sup>2</sup>Bei diesen handelt es sich um Benutzernamen und Passwort für die Anmeldung im Hochschulintranet sowie einen zweiten Faktor. <sup>3</sup>Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig. <sup>4</sup>Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

(5) <sup>1</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und in der Anleitung zur Onlinewahl erhaltenen Anweisungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>2</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>3</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>4</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. <sup>5</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen

Bestätigung durch die Wahlberechtigten zu ermöglichen. <sup>6</sup>Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. <sup>7</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wahlberechtigten in den von ihnen hierzu verwendeten Computern kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlportal, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist nur bis zur Beendigung der elektronischen Wahl zulässig.

## **§ 22 Störungen der elektronischen Wahl**

(1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule Osnabrück zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern oder die Wahl abbrechen. <sup>2</sup>Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der technischen Störung und der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. <sup>3</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen.

(3) <sup>1</sup>Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren. <sup>2</sup>§ 26 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. <sup>2</sup>Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

## **§ 23 Technische Anforderungen**

(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die

Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).<sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4)<sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.<sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5)<sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern.<sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Hochschule kann sich zur Durchführung, Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Geheimhaltung, zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung der Geheimhaltung, insbesondere des Datenschutzes, zu verpflichten sind.

(7) Die durch das verwendete elektronische Wahlsystem bereitgestellten elektronischen Stimmzettel sollen so ausgestaltet sein, dass sie möglichst barrierefrei sind.

(8)<sup>1</sup>Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.<sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerinnen und Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 24 Auszählung**

(1)<sup>1</sup>Bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit sorgt der Wahlausschuss dafür, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgezählt werden.<sup>2</sup>Die Auszählung ist hochschulöffentlich.

(2)<sup>1</sup>Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – gesondert nach Wahlbereichen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnisses oder in den abgegebenen Wahlscheinen vermerkt ist.<sup>2</sup>Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte.<sup>3</sup>Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 zu verfahren.

(3)<sup>1</sup>Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, wird die Urne automatisch nach Beendigung des Wahlzeitraums elektronisch durch das System ausgezählt.<sup>2</sup>Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Auszählungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung sowie mindestens zweier Mitglieder des Wahlausschusses.<sup>3</sup>Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Auszählung durch einen Ausdruck der elektronisch

bereitgestellten Auszählungsergebnisse fest, der von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. <sup>4</sup>Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung der Auszählungsergebnisse die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung. <sup>5</sup>Diese Auswertung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses anhand des gemäß Satz 3 abgezeichneten Ausdruckes der elektronisch bereitgestellten Auszählungsergebnisse überprüft.

(4) <sup>1</sup>Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

<sup>2</sup>Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. den Wahlwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
4. bei Listenwahl mehr als einen Stimmabgabevermerk enthält oder
5. bei Mehrheitswahl Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehr als die höchstens zulässige Zahl an Stimmabgabevermerken enthält.

(5) <sup>1</sup>Bei elektronischer Wahl wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist.

<sup>2</sup>Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden oder
2. er als ungültig gekennzeichnet wird, sofern diese Option bereitgestellt wird.

<sup>3</sup>Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig, enthalten aber keine Stimmen.

(7) <sup>1</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. <sup>2</sup>Im Falle einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit werden die betreffenden Stimmzettel mit fortlaufender Nummer versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt. <sup>3</sup>Bei elektronischen Wahlen werden die betreffenden Datensätze der Wahl dem Wahlausschuss in geeigneter Art und Weise zur Verfügung gestellt, um eine Entscheidung nach Satz 1 treffen zu können.

(8) Bei Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit sind nach Abschluss der Auszählung die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

(9) <sup>1</sup>Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. <sup>2</sup>Es sind die technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. <sup>4</sup>Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt die Wahlleitung.

## **§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,

4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen,
6. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
7. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
8. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) <sup>1</sup>Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen einer Gruppe nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt zugeteilt. <sup>2</sup>Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. <sup>5</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. <sup>6</sup>Ist eine Liste ausgeschöpft, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. <sup>7</sup>Stimmen, die auf Personen entfallen sind, deren Mitgliedschaft für einen Wahlbereich nach Feststellung des Wahlverzeichnisses endet oder ruht und die hierdurch das Wahlrecht verloren haben, zählen nur zugunsten der Liste.

(3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln.

(4) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. <sup>2</sup>In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der §§ 16 Absatz 3 Satz 1, 44 Absatz 2 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes erfüllt sind. <sup>3</sup>Sofern eine Wahl nicht zustande gekommen ist, nehmen die bisherigen Mitglieder des betreffenden Kollegialorgans beziehungsweise der betreffenden Gruppe eines Kollegialorgans ihre Aufgaben bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger wahr.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen fest. <sup>2</sup>Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 29 Absätze 1 und 2 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, inklusive der E-Mail-Adresse, bei der Einspruch einzulegen ist. <sup>3</sup>Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der

Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 26 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl**

(1) <sup>1</sup>Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können und deswegen ein Sitz nicht besetzt werden kann,
3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

<sup>2</sup>Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest, zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. <sup>4</sup>Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. <sup>2</sup>Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan zu treffen. <sup>3</sup>Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder - vorbehaltlich der §§ 16 Absatz 3 Satz 1, 44 Absatz 2 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes - wenn die Zahl der Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt. <sup>4</sup>Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den verbleibenden Mitgliedern der betroffenen Gruppe des Kollegialorgans beschlossen werden. <sup>5</sup>Eine Ergänzungswahl entfällt, wenn eine Wahl nicht mehr rechtzeitig vor der letzten Sitzung des Kollegialorgans durchgeführt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 10 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen, sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. <sup>4</sup>Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. <sup>5</sup>Nach- und Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen. <sup>6</sup>Das Mandat der übrigen Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

(4) <sup>1</sup>Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. <sup>2</sup>In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. <sup>4</sup>Findet die Neuwahl später als 12 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf

hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

### **§ 27 Niederschriften und Aufbewahrung**

(1) <sup>1</sup>Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und die Auszählung (§ 24). <sup>2</sup>Im Falle einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit sind zusätzlich Niederschriften über den Gang der Wahlhandlung zu fertigen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses müssen Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Die Niederschriften sind von der Wahlleitung und einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschriften über die Auszählung beziehungsweise die Wahlhandlung müssen die Namen der für die Wahlorgane nach § 24 Absatz 3 Satz 2 anwesenden Personen beziehungsweise der Aufsichtführenden im Sinne von § 19 Absatz 3 mit der Zeit ihrer Anwesenheit, den Verlauf der Auszählung beziehungsweise Wahlhandlung und alle besonderen Vorkommnisse enthalten. <sup>2</sup>Sie sind von den für die Wahlorgane anwesenden Personen beziehungsweise den Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

(4) Bei einer Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit werden Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen nach Feststellung des Wahlergebnisses der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beigelegt.

(5) <sup>1</sup>Bei einer elektronischen Wahl werden der Ausdruck der elektronisch bereitgestellten Auszählungsergebnisse und sonstige Wahlunterlagen der Niederschrift über die Auszählung beigelegt. <sup>2</sup>Für die Datensätze der elektronischen Wahl gilt § 24 Absatz 9.

(6) Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren.

(7) <sup>1</sup>Die Wahlunterlagen (z.B. Niederschriften nebst Anlagen und Datensätzen) dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. <sup>2</sup>Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

### **§ 28 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung sind im elektronischen Amtsblatt auf der Internet-Website der Hochschule Osnabrück zu veröffentlichen.

### **§ 29 Wahlprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch Einspruch binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. <sup>4</sup>Er kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlverzeichnisses begründet werden. <sup>5</sup>Im Falle einer elektronischen Wahl können Wahlberechtigte ihren Wahleinspruch nicht mit ihren Systemeinstellungen (z.B. „hochsicher“), ihren defekten, veralteten oder seltenen Computern oder Systemen, die einen Zugriff auf das elektronische Wahlsystem verhindern oder nicht ermöglichen, oder ihrer Internetverbindung, z.B. Netzstärke und Unterbrechungen, begründen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. <sup>2</sup>Der von anderen Hochschulmitgliedern eingelegte Einspruch ist zulässig, wenn er Personen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist. <sup>3</sup>Ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung oder den von ihr benannten Stellen einzureichen und mit einer Stellungnahme der Wahlleitung dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(4) <sup>1</sup>Am Wahlprüfungsverfahren zu beteiligen sind

1. die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und
2. die Personen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können.

<sup>2</sup>§ 10 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er die Beteiligten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 anzuhören. <sup>2</sup>Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. <sup>3</sup>Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, hat der Wahlausschuss die Wahl für den betroffenen Wahlbereich für ungültig zu erklären, und es ist entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Sätze 1 bis 5 zu verfahren.

(6) Der Wahlausschuss kann beschließen, von einem Vorgehen nach Absatz 5 Satz 3 abzusehen, sofern

1. eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen in einem minder schweren Fall vorliegt,
2. sich diese Verletzung nur auf die Sitzverteilung zwischen Personen innerhalb einer Liste ausgewirkt haben kann,
3. alle betroffenen Personen schriftlich zustimmen und
4. die Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht von Bewerberinnen oder Bewerbern oder sonstigen Personen der betroffenen Liste zu vertreten ist.

(7) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen Beteiligten bekannt, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind.

### **§ 30 Amtszeit; Nachrücken und Stellvertretung**

(1) Die Amtszeit der nach dieser Ordnung gewählten Mitglieder von Gremien beginnt jeweils am 1. März und endet jeweils am letzten Tag des Monats Februar.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn Gewählte vor Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 ausscheiden und die Wahlleitung dies feststellt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der nachrückenden Ersatzleute beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder ihrer Statusgruppe in dem Kollegialorgan nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Im Falle einer Ergänzungs- oder Nachwahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl beziehungsweise der Nachwahl das erste Mal zusammentritt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz 1.

(4) <sup>1</sup>Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kollegialorgans nach

Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 12 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(5) Wird die Wahl eines Kollegialorgans ganz oder teilweise für ungültig erklärt oder berichtigt oder ändert sich die Zusammensetzung aufgrund einer Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe oder der Mitglieder dieser Organe.

(6) <sup>1</sup>Während der Dauer eines Wahlprüfungsverfahrens nach § 29 beginnt die Amtszeit für die Gewählten beziehungsweise Ersatzleute in dem betroffenen Wahlbereich nicht vor der abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses. <sup>2</sup>Bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens beziehungsweise im Falle einer Ungültigerklärung der Wahl nach § 29 Absatz 5 Satz 3 bis zu dem in § 30 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Zeitpunkt gilt § 25 Absatz 6 Satz 3 entsprechend.

(7) Die Mitglieder der Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

(8) Im Falle eines unzulässigen Doppelmandats bei einem gewählten Mitglied eines Kollegialorgans scheidet das betreffende Mitglied vorzeitig aus dem Kollegialorgan aus.

### **§ 31 Besondere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Soweit dies im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs erforderlich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, zur Führung und Auslegung des Wahlverzeichnisses, zur Einreichung von Wahlvorschlägen, zum Wahlverfahren, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen. <sup>2</sup>Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Wahlordnung vom 24.09.2020, zuletzt geändert mit 1. Änderungsordnung vom 11.07.2022, außer Kraft.